

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: michelle.laug@seco.admin.ch

31. Januar 2023

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)
– Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend dem Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns. Gerne nehmen wir nach Konsultation und in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Das neue Foltergütergesetz soll den grenzüberschreitenden Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zwecke der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, kontrollieren und wo nötig verbieten. Die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz ein Verfassungsauftrag und ein zentraler Pfeiler der Gesellschaft. Der Erlass des Foltergütergesetzes ist zudem auf internationale Regulierungen abgestimmt und widerspiegelt die von der Schweiz mitgetragenen internationalen Empfehlungen.

Die Zielsetzung des Foltergütergesetzes ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Aus folgenden Gründen erkennen wir jedoch gewisse Vorbehalte bezüglich der Ausgestaltung des neuen Gesetzes und beurteilen den Entwurf in der vorliegenden Fassung kritisch.

Zum einen sind wichtige Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurf offen formuliert und daher auslegungsbedürftig, z.B. die Bewilligungspflicht für Güter, welche auch zur Folter verwendet werden können.

Zum anderen sollten die Güterlisten eng gefasst werden, eine abschliessende Aufzählung enthalten und keine Doppelspurigkeiten zu anderen gesetzlichen Bestimmungen aufweisen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gewisse gelistete Produkte bereits durch die Güterkontrollverordnung, die Arzneimittel-Bewilligungsverordnung sowie die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung abgedeckt sind. Neue Regulierungen sollten nur wo nötig eingeführt werden, zweckmässig und zielführend sein sowie auf bestehenden Regulierungen aufbauen.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage Stellung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 3 Gegenstand

Gemäss Art. 1 Abs. 3 regelt der Bundesrat, welche Güter unter dieses Gesetz fallen. Die betroffenen Güter sollen in Anhängen zur Ausführungsverordnung aufgeführt werden. Hier fehlt das Wort «abschliessend». Es muss sich um eine klar abgegrenzte, abschliessende Aufzählung handeln. Bei der Bezeichnung der Güter muss der Bundesrat zudem auf die Äquivalenz dieser Listen mit den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates achten. Einen «Swiss-Upgrade» ist zu verhindern.

Art. 3 lit. b Begriffe

Artikel 3 lit. b) beschreibt Güter, die «auch» zur Folter verwendet werden können. Es handelt sich um Güter, welche neben der Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter auch andere praktische Verwendungen haben. Aus unserer Sicht ist der Begriff «andere praktische Verwendungen» zu weit gefasst. Die offen formulierte, nicht abschliessende Definition bieten viel Spielraum für Interpretationen. Daher braucht es einen klaren Verweis auf eine abschliessende Auflistung in den Anhängen. Diese bietet immerhin eine gewisse Rechtssicherheit.

Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können

Artikel 5 verlangt eine Bewilligung sowohl für Vermittlung und Export dieser Güter als auch für das Erbringen technischer Unterstützung. Eine Bewilligungspflicht soll nur subsidiär verlangt werden dürfen, wenn nicht bereits eine Bewilligung gemäss einem weiteren Gesetz (Güterkontrollgesetz, Kriegsmaterialgesetz, Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, Waffengesetz) vorliegt.

Ausserdem sollte der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 den üblichen Formulierungen in ähnlichen Gesetzen, z.B. dem Güterkontrollgesetz, angepasst werden.

Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können

In der Schweiz ist die Ausfuhr von und der Handel mit Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sein können, bereits durch die Arzneimittel-Bewilligungsverordnung oder die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung geregelt. Aus Sicht der Wirtschaft hat sich das aktuelle Bewilligungsverfahren bewährt. Es erscheint uns daher fraglich, weshalb die bestehende Regelung abgeschafft und neu ins Foltergütergesetz integriert werden muss.

Art. 7 Abs. 1 Bewilligungsvoraussetzungen

Der Artikel sieht vor, dass Bewilligungen erteilt werden, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind. Diese Beweispflicht kommt einem Negativbeweis gleich, welcher nur schwer zu erbringen sein wird. Daher sollten Bewilligungen nur dann nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind.

Art. 12 Koordination

Um mögliche Doppelspurigkeiten zu verhindern und den Koordinationsaufwand seitens der Bundesverwaltung zu minimieren, sollte im FGG eine klare Subsidiaritätsregelung eingeführt werden. Entgegen dem erläuternden Bericht sollen primär das Güterkontrollgesetz, das Heilmittelgesetz und das Betäubungsmittelgesetz anwendbar sein und erst subsidiär das FGG, um die Kontrolle von Foltergütern, die nicht bereits heute reguliert sind, sicher zu stellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Koordination der Behörden im Vordergrund steht. Von der Schaffung einer neuen Behörde für die Umsetzung des FGG ist abzusehen.

Art. 14 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

Für ein innovationsgetriebene Wirtschaft hat der Schutz des Geistigen Eigentums und der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen höchste Priorität. Daher ist es zentral, dass ausländische Behörden die Schweizer Datenschutzbestimmungen wahren.

Art. 15 Vollzug

Die Dauer der Bewilligungen sollte den Vorgaben im Güterkontrollverordnung entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre beinhalten. Eine Harmonisierung erachtet die Wirtschaft als wichtig. Unterschiedliche Gültigkeitsdauern führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Stellungnahmen der Branchenverbände scienceindustries und Swissmem.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

Catia Capaul
Projektleiterin Aussenwirtschaft